



**Die englische „Limited“
–
eine Alternative zur deutschen GmbH?**

Christian Neusser
VEND consulting GmbH
Fallrohrstraße 124
90480 Nürnberg
neusser@vend-consulting.de

Eine in Deutschland sehr verbreitete Gesellschaftsform ist ohne Zweifel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese Gesellschaftsform hat sich für den Mittelstand als die praktikabelste Lösung herausgestellt, da sie die nötigen Formalismen erfüllt und darüber hinaus mit einer Haftungsbeschränkung ausgestattet ist. Meist scheitert man allerdings als Existenzgründer an der hohen Eigenkapitalhürde von 25.000 €. Zwar gibt es auch hier Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Kapitalaufbringung als Bar- oder Sachmittel, diese sind aber verglichen mit den Möglichkeiten, die uns die europäische Rechtsprechung beschert hat, eher zu vernachlässigen.

Rechtssprechung

Die auf Veranlassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erlassenen Urteile zu den Fällen „Überseering“, „Centros“ und „Inspire Art“ versetzten die deutsche Rechtsprechung in Zugzwang, da die bis Anfang 2003 geltende **Sitztheorie** nach europäischer Auffassung nicht mehr statthaft war. Bis zu diesem Zeitpunkt war die deutsche Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ausländische Gesellschaften, die ihre tatsächliche Leistungsmacht und den faktischen Sitz in Deutschland hatten, als nicht rechtsfähig eingestuft wurden. Erschwerend kam hinzu, dass eine etwaige Haftungsbeschränkung in Deutschland nicht anerkannt wurde.

Nach Auffassung des EuGH verletzte Deutschland damit das europäische Recht der **Niederlassungsfreiheit** gem. Art. 43 EG (vgl. dazu EuGH-Urteil „Inspire Art“). Die europäischen Richter vertraten die Meinung, dass eine in einem Mitgliedsstaat ordnungsgemäß gegründete und in das dortige Register eingetragene Gesellschaft, in jedem anderem Mitgliedstaat als rechtsfähig anerkannt werden muss. Die so genannte **Gründungstheorie** wurde nunmehr Anfang letzten Jahres durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt und berechtigt nun auch ausländischen Gesellschaften ihren faktischen Sitz und Ihre Leistungsmacht in Deutschland auszuüben.

Dies eröffnet allerdings nicht nur Möglichkeiten für ausländische Gesellschaften, sondern schafft auch deutschen Unternehmern und Existenzgründern eine Vielzahl von neuen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rechtsformwahl. Bereits die Wahl der Rechtsform bringt eine Vielzahl von Variationen mit sich und wirkt sich auf Steuern, Haftung und das einzubringende Mindestkapital aus.

Sieht man von den deutschen Gesellschaften, im speziellen von der GmbH ab, so findet man bei unseren Europäischen Nachbarn ähnliche Varianten der GmbH, die z. B. in Frankreich unter dem Namen „Société à responsabilité limitée“ (S.A.R.L.), in England unter „private company limited by shares“ (Ltd.) in Spanien unter „Sociedad con Responsabilidad limitada“ (S.L.) oder in Polen unter „Spółka z ograniczona odpowiedzialnoscia“ (Sp.z.o.o) bekannt ist. Alle haben dabei die Haftungsbeschränkung gemein.

Bekannteste Alternative dürfte aber die englische Limited sein (siehe Kasten). Die Gestaltungsalternative zur deutschen GmbH bringt augenscheinlich einige Vorteile mit sich.

Neben geringen Gründungs- und Eintragungsvoraussetzungen hat die Limited kein gesetzliches Mindeststammkapital. Üblicherweise wird allerdings eine Summe von 100 britischen Pfund bei einer britischen Bank eingelegt, die dann in 100 Aktien zu je 1 GBP aufgeteilt wird. Dabei kann der Unternehmensgegenstand jeder beliebige legale Zweck sein. Bei der Abfassung der Satzung ist von Vorteil, dass diese nicht notariell beurkundet werden muss. Somit spart man sich Kosten, die je nach Gründungsart weit über 1.000 € gehen können. Ähnlich der deutschen GmbH haftet die Gesellschaft nur mit dem eingelegten Stammkapital. Gründen kann dabei jeder EU-Bürger, allerdings muss bei der Gründung ein Vorstand (Director) und ein Schriftführer (Company Secretary) benannt werden.

Bei der Gründung wird die Gründungsbescheinigung (Memorandum of Association) ausgestellt und die Satzung der Gesellschaft (Articles of Association) beschlossen. Mit Eintragung der Gesellschaft ins Englische Handelsregister entsteht die Gesellschaft inklusive der Haftungsbeschränkung. Das Gründungsverfahren dauert dabei von der Gründung bis zur Eintragung ins Handelsregister ca. sieben bis vierzehn Tage.

„Hört sich ja alles super an!“ – könnte man denken. „Warum gründet dann nicht jeder eine Limited anstatt der GmbH“ – sollte man sich fragen. Zumindest offerieren bereits sehr viele Firmen Gründungswilligen via Internet eine Masse an Angeboten. Dabei variieren die Preise von ca. 180 € bis über 700 €. Der Markt floriert und soll man dem Internet Glauben schenken, nutzen bereits Tausende die Möglichkeit der Gründung einer Limited und täglich werden es mehr. Sicherlich gibt es unter den offerierten Angeboten auch qualitativ hochwertige Firmen, die neben der Gründung auch eine ausführliche Beratung anbieten, nur hat diese dann auch ihren Preis. Oft wird allerdings übersehen, dass die Gründung einer Limited auch Pflichten mit sich bringt und auf den Gründer nicht unerhebliche Folgekosten zukommen.

So muss jährlich beim englischen Gesellschaftsregister, das so genannte „annual return“ eingereicht werden, das eine Reihe von wichtigen Dokumenten umfasst. Weiterhin müssen Jahresabschluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eingereicht werden. Sollten die Dokumente nicht fristgerecht vorliegen, können Bußgelder von mehr als 1.000 GBP verhängt werden. Werden die Mahnungen des Gesellschaftsregisters ignoriert, kann es zu einer Zwangsweisen Löschung aus dem Register kommen. Auch sollte man bedenken, dass die viel propagierte Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital auch aufgehoben werden kann. Dies kommt vor allem bei Verletzung gesetzlicher Pflichten oder bei Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Vorstand vor. Somit würde wiederum eine persönliche Haftung mit Haus und Hof bestehen. Ein weiterer Blick über den Tellerrand lohnt sich alle mal, denn gerade potentielle Kapitalgeber, wie Banken, aber auch potentielle Kunden schrecken vor der Limited zurück, da als Registered Office eine Postadresse in Großbritannien reicht und so genannte Briefkastenfirmen bekannter Weise einen eher schlechten Ruf genießen. So sollte man selbst bei Geschäftsbeziehungen mit einer Limited kritisch deren Kreditwürdigkeit prüfen, allerdings sich auch darauf einstellen, dass dies der Geschäftspartner bei Vorhandensein einer eigenen Limited veranlasst.

Auch die Offerte einiger Internetanbieter, das man Steuern spart oder in Deutschland nicht steuerpflichtig wäre ist so nicht ganz richtig. Wie Eingangs erwähnt begründet sich auch die Steuerpflicht auf den faktischen Sitz der Gesellschaft und deren Leistungsmacht. Sollte dieser in Deutschland liegen so wird die Limited voll steuerpflichtig und muss Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, etc. abführen. Auch die Umgehung einer Zwangsmitgliedschaft bei der IHK oder den Handwerkskammern ist nicht möglich.

Im Ergebnis bleibt zu sagen, dass ein unüberlegtes Handeln gerade bei der Rechtsformwahl zu schwerwiegenden Problemen führen kann. Die ausländische Rechtsformwahl sollte auf keinen Fall ohne vorherige Beratung durchgeführt werden, da es weit mehr Gestaltungsmöglichkeiten und Fallstricke gibt als man auf den ersten Blick erkennen kann. Sehr gute Ansprechpartner sind für eine Erstberatung die Industrie- und Handelskammer, im Hinblick auf die Limited kann auch die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London (www.ahk-london.co.uk) weiterhelfen.

Christian Neusser

neusser@vend-consulting.de